

(3) Die Abordnung innerhalb eines Militärobergerichtsbereiches bestimmt der Leiter des Militärobergerichts.

(4) Die Abordnung darf den Zeitraum von sechs Monaten jährlich nicht überschreiten.

#### §23

##### **Abberufung eines Militärrichters**

(1) Ein Militärrichter des Militärgerichts oder des Militärobergerichts kann auf Vorschlag des Ministers für Nationale Verteidigung, ein Militärrichter des Obersten Gerichts auf Vorschlag des Nationalen Verteidigungsrates von dem Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat.

(2) Ein Militärrichter, gegen den ein Abberufungsverfahren eingeleitet wurde, kann bis zum Abschluß des Verfahrens durch den die Abberufung Vorschlagenden von seiner Funktion vorläufig abberufen werden.

#### §24

##### **Disziplinarische Verantwortlichkeit der Militärrichter**

(1) Ein Militärrichter unterliegt für Verletzungen seiner richterlichen Pflichten der Disziplinarordnung für Richter. Bei Verletzungen seiner militärischen Pflichten tritt die Verantwortlichkeit nach der Disziplinarvorschrift der Nationalen Volksarmee ein. Das Disziplinarrecht gegenüber den Militärrichtern der Militärgerichte und Militärobergerichte hat der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und gegenüber den Militärrichtern des Militärkollegiums der Vorsitzende des Militärkollegiums.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und der Vorsitzende des Militärkollegiums unterstehen disziplinarisch unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung.

#### §25

##### **Einsatz von Reservisten**

Bürger, die zu den Militärgerichten zum Reservistenwehrdienst einberufen werden, können während dieser Zeit an der Rechtsprechung mitwirken, wenn sie gewählte Richter sind.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Militärschöffen**

#### >v §26

##### **Wahl der Militärschöffen**

(1) Als Militärschöffe kann ein Angehöriger der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR oder der Organe des Wehrersatzdienstes gewählt werden, dessen Persönlichkeit den an diese Funktion gestellten Anforderungen entspricht und der das Wahlrecht besitzt.

(2) Die Militärschöffen werden in den Stäben, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode eines Militärschöffen endet vorzeitig, wenn er vor ihrem Ablauf in die Reserve versetzt wird.

(3) Die Anzahl der für die Militärgerichte und Militärobergerichte zu wählenden Militärschöffen wird durch den Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte bestimmt.

#### §27

##### **Abberufung eines Militärschöffen**

(1) Erweist sich ein Militärschöffe für seine Tätigkeit als ungeeignet oder werden nach seiner Wahl Tatsachen bekannt, die seine Wahl nicht zugelassen hätten, wenn sie vorher bekannt gewesen wären, so erfolgt seine Abberufung auf Antrag des Leiters des zuständigen Militärgerichts durch den Vorgesetzten mit der Dienststellung ab Regimentskommandeur oder Gleichgestellte.

(2) Die Abberufung eines Militärschöffen kann auch auf Antrag seines Wählerkreises erfolgen, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt.

#### §28

##### **Militärschöffenordnung**

Zur näheren Regelung der Stellung, der Aufgaben, der Wahl und der Arbeitsweise der Militärschöffen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den für die Organe des Wehrersatzdienstes zuständigen Ministern und dem Minister der Justiz eine Militärschöffenordnung.

### **Viertes Kapitel**

#### **Schlußbestimmungen**

#### §29

##### **Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

#### §30

##### **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1974

**Der Vorsitzende  
des Nationalen Verteidigungsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker